

Geschäftsverzeichnisnr. 4182
Urteil Nr. 25/2008 vom 21. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. März 2007 in Sachen Thierno Sow gegen Alain Goldschmidt, dessen Ausfertigung am 30. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 insofern, als er auf die Berufung gegen ein in Anwendung von Artikel 75 § 2 desselben Gesetzes vor dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 4. September 2002 ergangenes Urteil anwendbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er von dem in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verankerten allgemeinen Grundsatz der Verlängerung der Berufungsfrist bis zum 15. September, wenn diese Frist in den Gerichtsferien eintritt und abläuft, abweicht? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Artikel 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 (weiter unten: Konkursgesetz) bestimmt:

« Die Artikel 50 Absatz 2, 55 und 56 des Gerichtsgesetzbuches sind nicht anwendbar auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Klagen und Zustellungen ».

Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die zur Vermeidung des Verfalls geltenden Fristen dürfen selbst mit Zustimmung der Parteien weder verkürzt noch verlängert werden, es sei denn, dieser Verfall wird unter den durch das Gesetz bestimmten Umständen behoben.

Wenn die Berufungs- bzw. Einspruchsfrist im Sinne der Artikel 1048, 1051 und 1253^{quater} Buchstaben c) und d) in den Gerichtsferien anfängt und abläuft, so wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert ».

Artikel 75 § 2 des Konkursgesetzes bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 4. September 2002:

« Nach ordnungsgemäßer Ladung des Konkursschuldners per Gerichtsschreiben, das den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält, können die Konkursverwalter das Handelsgericht um die Erlaubnis bitten, ab dem Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen oder ab irgendeinem späteren Datum den Konkurs nach den weiter oben bestimmten Modalitäten zu liquidieren. Das Gericht entscheidet nach Bericht des Konkursrichters ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob der vorerwähnte Artikel 4 insofern, als er auf die Berufung gegen ein Urteil aufgrund des früheren Artikels 75 § 2 desselben Gesetzes anwendbar sei, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, « indem er von dem in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verankerten allgemeinen Grundsatz der Verlängerung der Berufungsfrist bis zum 15. September, wenn diese Frist in den Gerichtsferien eintritt und abläuft, abweicht ».

In Bezug auf die Vergleichbarkeit

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die an einem Konkursverfahren beteiligten Parteien - wie diejenige, die wie im vorliegenden Fall Berufung gegen ein Urteil auf der Grundlage des ehemaligen Artikels 75 § 2 des Konkursgesetzes einreiche - und die an gleich welchem anderen Verfahren beteiligten Parteien keine ausreichend miteinander vergleichbaren Kategorien von Personen; das Konkursverfahren sei ein spezifisches Verfahren mit eigenen Regeln.

B.3.2. In Bezug auf die Fristen zur Anwendung der Rechtsmittel befinden sich die an einem Konkursverfahren beteiligten Personen und diejenigen, die Berufung in einem anderen Verfahren einlegen, hinsichtlich des Beginns und des Ablaufs der Frist in einer ausreichend vergleichbaren Situation.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Begrenzung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.1. In Artikel 2 Absatz 1 des Konkursgesetzes sind die Bedingungen der Konkurseröffnung festgelegt; damit über eine natürliche Person oder eine juristische Person der Konkurs verhängt werden kann, muss diese Person Kaufmann sein, muss sie ihre Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt haben und muss ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigt sein.

Die Konkursgesetzgebung regelt somit eine sehr spezifische Situation und tut dies außerdem durch ein Bündel von weitgehend eigenständigen Rechtsregeln, die im Wesentlichen im vorerwähnten Gesetz vom 8. August 1997 zusammengelegt sind.

B.5.2. Durch die Annahme des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 strebte der Gesetzgeber eine schnelle und einfache Abwicklung des Konkursverfahrens an, um die normalen Marktmechanismen möglichst wenig zu stören und die Situation aller betroffenen Personen, insbesondere diejenige der Gläubiger, so schnell wie möglich zu klären (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29).

Dieses Bemühen fand Ausdruck in den Vorarbeiten, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers, verschiedene Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, darunter Artikel 50 Absatz 2 nicht anzuwenden, kommentiert wurde:

« Angesichts des Ausmaßes der Gefährdung des Wirtschaftslebens durch wirtschaftlich tote Unternehmen müssen diese vom Markt verschwinden. Daher soll eine schnelle und einfache Abwicklung des Konkursverfahrens dazu beitragen, dass die normalen Mechanismen nicht gestört werden. Lange Konkursverfahren führen außerdem zu einer Verunsicherung bei allen Beteiligten, sicherlich bei den Gläubigern, die lange in Bezug auf die Eintreibung ihrer Forderungen im Ungewissen bleiben. Lange andauernde Verfahren verursachen nicht nur zusätzliche Verfahrenskosten, sondern erschweren unnötig die Konkursmasse.

(Beispiel: [...] die Artikel des Gerichtsgesetzbuches, die eine Fristverlängerung wegen einer Rücknahme oder eines Gerichtsurlaubs ermöglichen, werden als unvereinbar mit dem Erfordernis der Schnelligkeit angesehen; [...]) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 28).

« In der Regel werden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches auf Konkursverfahren angewandt. Daher musste angegeben werden, dass Bestimmungen, die eine Fristverlängerung ermöglichen und angesichts des Erfordernisses einer schnellen Abwicklung der Konkurse unangebracht sind, nicht Anwendung finden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 4).

B.6.1. Es erscheint legitim, dass der Gesetzgeber sich im Interesse aller betroffenen Parteien darum bemüht, eine schnelle Abwicklung der Konkurse zu gewährleisten; hierzu gehörte die Möglichkeit der Konkursverwalter, vom Handelsgericht die Erlaubnis zum Beginn der Liquidationsverrichtungen ab dem Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen zu erhalten (Artikel 75 § 2 des Konkursgesetzes).

Der Wille des Gesetzgebers, auf Konkurse nicht die in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist anzuwenden, ist sachdienlich angesichts seiner Zielsetzung; dies gilt ebenfalls für die Anwendung dieser Ausnahme auf die Berufung gegen eine Entscheidung des Handelsgerichts auf der Grundlage des vorerwähnten Artikels 75 § 2. Außerdem weicht der fragliche Artikel 4 im Konkurswesen nicht nur von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, sondern auch von den Artikeln 55 und 56 desselben Gesetzbuches ab, in denen ebenfalls Fristverlängerungen vorgesehen sind.

B.6.2. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes vom 8. August 1997 und der spezifischen Beschaffenheit des durch dieses Gesetz geregelten Sachbereichs ist nicht ersichtlich, dass dessen Artikel 4 durch eine Abweichung von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Konkursangelegenheiten auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Parteien beeinträchtigen würde.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches abweicht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior